

Gedichte erschienen noch bei Dieterich in verschiedenen Neuauflagen.

1823—1824 ließ Reinhard dann bei Christians in Berlin eine neue, siebenbändige Bürgerausgabe erscheinen, die von der Dieterichschen Handlung als unrechtmäßig angefochten wurde. Die Berechtigung des Einspruchs wurde anerkannt, und Dieterich veranstaltete nunmehr eine neue, der Berliner Ausgabe gleichlautende Ausgabe in acht Bänden.

Man ist ja vielfach geneigt, die Verleger für alle Unannehmlichkeiten, die das Leben ihren Autoren bereitet, verantwortlich zu machen. Schillers Verleger haben vorzugsweise darunter zu leiden gehabt; die Mär von dem durch Schuld und Eigennutz seiner Verleger darbenenden Schiller glaube ich ausführlich widerlegt zu haben. Auch Dieterich wird manchmal der Vorwurf gemacht, Bürger gegenüber unedel gehandelt zu haben, und Bürgers Schreiben an ihn vom 3. und 7. April 1791 und das Schreiben an Lichtenberg vom Januar 1794 werden diesen Anschuldigungen kritiklos zugrunde gelegt. Daß einer ernsthaften Kritik die Briefe des Dichters nicht standhalten können, liegt auf der Hand, und die meisten Biographen des unglücklichen Dichters haben das Verhältnis zwischen Verleger und Dichter auch richtig beurteilt. Dieterich war ein durchaus nobler Charakter, vielleicht — wir werden das an der Hand der Lichtenbergschen Briefe besser ersehen können — etwas launenhaft, etwas unvorsichtig in seinen Äußerungen und sich nicht ganz gleichbleibend in seinen Gunstbezeugungen, aber ein Mann von einem herrlichen Gemüt und goldnem Herzen, der für seine Autoren eine offene Hand hatte, vielleicht manchmal zu viel gab. An Bürger hat er als treuer, opferwilliger Freund gehandelt und ihm über das Grab hinaus Treue gehalten.

Kleine Mitteilungen.

* Zum Urheberrechtsschutz in den Vereinigten Staaten N.-A. Zur Nachahmung empfohlen. — Auf der Rückseite des Titelblatts von „Houston Stewart Chamberlain, Immanuel Kant. Die Persönlichkeit als Einführung in das Werk.“ München, Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G. 1905. findet sich folgende Notiz:

„Published December 7, 1905. Privilege of copyright in the United States reserved under the Act approved March 3, 1905 by Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G., München.“

Dazu bemerkt die Verlagsanstalt:

„Die Vereinigten Staaten von Nordamerika machen den spärlichen, auf die Dauer eines Jahres bemessenen Schutz gegen Nachdruck, den sie gewähren, von dem wörtlichen Abdruck vorstehender Formel abhängig und zeigen damit, daß bei der gesetzgebenden Mehrheit der Bewohner ihres Landes die Begriffe vom geistigen Eigentum anderer Völker noch nicht so entwickelt sind wie bei uns.“ Die Verlagsanstalt.

* Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel. — Die 28. ordentliche Abgeordneten-Versammlung findet am Sonnabend den 12. Mai nachmittags 3¹/₂ Uhr im Nebensaale des Deutschen Buchhändlerhauses statt. Die Tagesordnung ist den Vereinsvorständen direkt zugegangen.

* Die Urheberrechte an Verdis „Traviata“. (Vgl. Nr. 91 d. Bl.) — Bei dem Landgericht Berlin I schwebt zurzeit ein höchst interessanter Prozeß wegen der Frage, ob die Verdische Oper Traviata in Deutschland noch urheberrechtlich geschützt ist. Dessen Entscheidung ist nicht nur für die ältern Opern Verdis, wie „Rigoletto“ und „Troubadour“, sondern überhaupt für die Rechte der ältern italienischen Komponisten und Dichter maßgebend. Es handelt sich um folgendes: Die Firma Friedrich Hofmeister in Leipzig, der vom dem italienischen Verleger Verdis, Riccorbi, die Rechte an Traviata für das Gebiet des vormaligen Deutschen Bundes übertragen worden sind, hat durch Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz gegen die Firma Ullstein & Comp. in Berlin, die

verschiedene Nummern aus Traviata veröffentlicht hat, Klage erheben lassen. Der Streit dreht sich darum, ob italienische Werke in Deutschland nur vierzig Jahre nach dem Erscheinen oder noch länger geschützt sind, da nach italienischem Recht eine doppelte Schutzperiode von je vierzig Jahren unterschieden wird, nämlich die erste, in der der Nachdruck unbedingt untersagt ist, und eine zweite, während der das Werk gegen Zahlung einer bestimmten Lizenzgebühr von 5 Prozent und Erfüllung gewisser Förmlichkeiten nachgedruckt werden darf. Das Landgericht hat nun durch Urteil vom 12. April d. J. im Wege vorläufiger Verfügung der beklagten Firma unter Androhung einer fiskalischen Strafe von 500 M jede Verfügung über die Musik zu Traviata für die Dauer des Verfahrens untersagt.

In den Gründen ist ausgeführt, daß auch während der zweiten Periode von 40 Jahren ein Urheberrecht bestehe und dieses demgemäß auch in Deutschland anzuerkennen sei. Aus der Gleichstellung der italienischen Staatsangehörigen mit den deutschen ergebe sich, daß während der zweiten vierzigjährigen Periode das Werk in Deutschland einen wirksamen Schutz genieße als in Italien selbst.

Die Rechtsfrage wird jedenfalls letztinstanzlich vor dem Reichsgericht ausgetragen werden; es ergibt sich aber von selbst, daß, wenn das Reichsgericht sich der Ansicht des Landgerichts anschließt, die Rechtsverhältnisse an zahlreichen italienischen Werken in Deutschland eine Beurteilung erfahren werden, die von der bisher üblichen wesentlich abweicht. Red.

Urheberrechtsschutz für ausländische Werke in Rußland. — Am 13. (26.) April hat in St. Petersburg unter dem Vorsitz des Handelsministers eine Konferenz stattgefunden, auf der die Frage des Abschlusses einer Literar-Konvention mit Frankreich, Deutschland und Österreich erwogen wurde. Die Sitzung begann um 8¹/₄ Uhr abends und endete bereits um 10 Uhr, da der Minister genötigt war, ins Konseil aufzubrechen. Anwesend waren die Herren: Lykoschin, Sliosberg, Szymonjatnikow u. a. Sämtliche Redner, mit Ausnahme des Vertreters des Justizministeriums, sprachen sich für vollen Schutz der ausländischen Autoren aus. Nur Herr Lykoschin bestand darauf, daß die Regierung sich gegenüber wissenschaftlichen Werken des Auslands volle Freiheit vorbehalte. Die Lage der russischen Autoren, die nach Abschluß der Konvention, in Anbetracht der veralteten gesetzlichen Bestimmungen, eine unvorteilhaftere werden könnte als die der Ausländer, blieb unerledigt. Ein Redner wies kategorisch darauf hin, daß der Erlaß eines neuen russischen Gesetzes über das Urheberrecht, sei es auch in der Form des seit 15 Jahren von Kanzlei zu Kanzlei wandernden Entwurfs, die notwendige Voraussetzung jedes internationalen Abkommens sei. Die Konferenz sollte am 14. April eine zweite Sitzung abhalten.

(St. Petersburger Ztg., nach: „Nowoje Wremja“.)

Kunstdruck- und Verlagsanstalt Bezel & Raumann A.-G. in Leipzig. — Die am 25. April abgehaltene Generalversammlung genehmigte den vorgelegten Geschäftsbericht und den Abschluß. Der letztere weist eine Unterbilanz von (rund wie alle folgenden Zahlen) 26 000 M auf. Das ungünstige Ergebnis ist die Folge einer mit einem Hauptabnehmer bestandenen Differenz, worunter der Betrieb des Unternehmens erhebliche Störung erfuhr. Die Verwaltung hat in Übereinstimmung mit der vorjährigen Generalversammlung im Berichtsjahr die Abteilung für Zigarren-Packungen verkauft; die dadurch gewonnenen Mittel wurden zur Beschaffung neuer Maschinen und Verminderung der Schulden benutzt. Im Berichtsjahre wurde ein Buchgewinn von 25 000 M und ein Bruttogewinn von 282 000 M erzielt. Die Aussichten im neuen Geschäftsjahr werden von der Verwaltung als günstiger bezeichnet, zufolge reichlicher Beschäftigung. Auch ist es der Verwaltung gelungen, das italienische Patent des Zinkdruck-Verfahrens in Italien zu verlaufen. Der Erlös aus diesem Geschäft kommt erst im laufenden Jahr zur Verrechnung. Nach dem Gewinn- und Verlust-Konto betragen die Fabrikationskosten 64 000 M, die Handlungsunkosten 109 000 M, die Abschreibungen 112 000 M. In der Bilanz stehen das Akzept-Konto mit 32 000, das Kreditoren-Konto mit 168 000, das Bank-Konto mit 294 000, Grundstücke mit 205 000, Gebäude mit 322 000, Maschinen mit 176 000 M zu Buche. Die Generalver-